

# Bekanntmachung

## über den Beschluss der Einbeziehungssatzung „Kreuzbach/Mühlbach“

Der Gemeinderat von Poxdorf hat in seiner Sitzung vom 22.03.2021 den Erlass der Einbeziehungssatzung „Kreuzbach/Mühlbach“ in der Fassung vom 22.03.2021 als Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Einbeziehungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



*Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung gestrichelt umrandet*

Die Einbeziehungssatzung mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich, Forchheimer Straße 1, 91090 Effeltrich, im Bauamt (1. Obergeschoss), während der allgemeinen Geschäftszeiten von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen sind ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auch auf der Webseite der Gemeinde ([www.poxdorf.de](http://www.poxdorf.de)) einsehbar.

Da bei der Erstellung der Satzung Regelungen des Vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB Anwendung fanden, wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauBG) wird auf Folgendes hingewiesen:

- Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauBG bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
- Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauBG beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis dieser Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplans wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
- Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauBG beachtliche Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Mängel oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Poxdorf, den .....

.....  
1. Bürgermeister